

## Anmerkungen zu den Artikeln 55 al. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> OR sowie 716a und 716a<sup>bis</sup> OR betreffend den indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative (KVI)

Der Schweizerische Dachverband für Rohstoffhandel und Hochseeschifffahrt (STSA) unterstützt grundsätzlich den Vorschlag eines indirekten Gegenprojektes zur Konzernverantwortungsinitiative (KVI), der den Weg ebnet für einen Rückzug derselben. Wir möchten Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen und Standpunkte zu dessen Inhalt darlegen.

### 1. Unternehmensverantwortung gemäss Art. 55 al. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> OR

In der aktuellen Fassung werden Unternehmen, die Artikel 55 Absatz 1<sup>bis</sup> OR unterliegen, als Haftbar angesehen, sofern sie nicht nachweisen können, dass sich gewissenhaft verhalten haben. **Diese weicht von den traditionellen Verfahrensregeln bei der zivilrechtlichen Haftung ab.** Normalerweise ist am Geschädigten, die Schuld des Angeklagten zu beweisen. Dieses System führt zu Vorbehalten in Bezug auf die vom Gegenprojekt spezifisch angesprochenen Situationen; nämlich Gerichtsverfahren in der Schweiz im Zusammenhang mit Aktivitäten im Ausland. Die zentralen Beweise werden im Ausland zu finden sein. Der internationale Charakter der Streitsache schränkt jedoch in der Praxis die Möglichkeiten eines Schweizer Unternehmens ein, entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten, um diese Vermutung zu widerlegen.

Das neue System würde zudem nicht für alle Unternehmen gelten, sondern nur für diejenigen, die in den Anwendungsbereich von Art. 716a<sup>bis</sup> OR fallen. Schweizer Gerichte müssten somit unterschiedliche Zivilprozessregelungen auf ähnliche wirtschaftliche Tätigkeiten anwenden, ohne dass eine solche Unterscheiden zu rechtfertigen wäre.

### 2. Kontrollierte Unternehmen und das Konzept von «Unternehmensgruppen»

Das Konzept der «kontrollierten» Unternehmen gemäss Art. 55 al. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> OR ist interpretationsbedürftig. Auch wenn die Präzisierungen im erläuternden Bericht der RK-N die beabsichtigte Regelung etwas klarer erscheinen lassen, **bleibt der Gesetzestext selbst zu vage.** Es muss insbesondere ausgeschlossen werden können, dass die von der zivilrechtlichen Haftung abweichenden Vorschriften auch für Lieferanten und andere Vertragsparteien gelten.

**Der Begriff der «Unternehmensgruppe»** gemäss Art. 716a<sup>bis</sup> al. 5 OR ist neu. Um den Anwendungsbereich dieser Bestimmung abschliessend beurteilt zu können, müsste der Verordnungsentwurf vorliegen. Gleiches gilt für den Begriff des **Unternehmens, dessen Aktivitäten ein besonders geringes oder besonders hohes Risiko darstellt.** Dies muss ebenfalls in der Verordnung genau erläutert werden. Bei der Beurteilung im Zentrum stehen sollte dabei die Art der Tätigkeit sowie der Kontext, in der diese ausgeübt wird, und nicht die Branche oder der Wirtschaftszweig ganz allgemein.

### 3. Vorhersehbarkeit und Verhältnismässigkeit

Die von Schweizer Unternehmen erwarteten Sorgfaltspflichten sind nicht voraussehbar. Die Aussage im Bericht der RK-N, dass ein Unternehmen von der Haftung befreit wird, «sofern es seine Pflichten nach Art. 716a<sup>bis</sup> OR erfüllt», muss weiter präzisiert und auf konkrete und praktikable Massnahmen übertragen werden.

## 4. Beschwerderecht an Schweizer Gerichten

Gemäss der aktuellen Fassung wären Schweizer Gerichte für Haftungsklagen zuständig, ungeachtet existierender und effektiver Rechtsmittel in einem anderen Land, mit einem engeren Bezug zum Sachverhalt sowie einer anerkannten Rechtsordnung. Um Missbrauch zu vermeiden wäre die Einführung eines Subsidiaritätsgebots wünschenswert, in dem festgehalten wird, in welchen Fällen ein Vorgehen der Schweiz gerechtfertigt ist.

## 5. Einbezug der interessierten Kreise

Angesichts der Bedeutung des Gegenprojekts für Schweizer Unternehmen wie auch dessen direkte Auswirkungen auf die etablierten Grundsätze des Schweizerischen Rechts erscheint es uns wichtig, dass die Akteure der Wirtschaft konsultiert und angehört werden.

### DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

#### STSA sagt:

**JA** zu einer effektiven Sorgfaltspflicht der Unternehmen beim Schutz von Umwelt und Menschenrechten, um bei der Erarbeitung eines Gegenprojekts voranzukommen,

**ABER** würde eine Änderung der nachfolgenden Punkte durch den Ständerat wünschen:

- **Keine abweichende zivilrechtliche Haftung, wie in Art. 55 Abs. 1<sup>bis</sup> OR vorgeschlagen**, sondern Berufung auf die traditionellen Regeln der zivilrechtlichen Haftung, wie sie im jüngsten französischen Sorgfaltspflichtgesetz vorgesehen sind.
- **Präzisierung der Begrifflichkeiten Risiko, kontrollierte Unternehmen und Unternehmensgruppen** sowie die Ausnahme von diesen Definitionen, insbesondere was die Lieferanten betreffen. Für die weiteren Diskussionen braucht es einen Entwurf der Verordnung.
- **Konkretisierung der Massnahmen, die im Rahmen der Sorgfaltspflicht von den Unternehmen erwartet werden**. Auch in diesem Fall wäre es hilfreich, für die weiteren Diskussionen den Verordnungsentwurf zur Hand zu haben.
- **Den effektiven Rechtsmitteln in jenen Ländern wo dies möglich ist und wo der Sachverhalt eintritt, den Vortritt zu gewähren** und nur unter bestimmten Voraussetzungen subsidiäre den Rechtsweg vor einem Zivilgericht in der Schweiz zu ermöglichen, um Missbrauch zu vermeiden.
- **Einbezug und Konsultation der interessierten Kreise zum Inhalt eines Gegenvorschlags** im Hinblick auf die Folgen für die Wirtschaft.